

N1

|                |                                     |
|----------------|-------------------------------------|
| Datum          | 15. Mai 2023                        |
| Bearbeiter:    | Herr Leonard Stenner                |
| Gesch-Z.:      | LFU-T13-<br>3841/929+42#108160/2023 |
| Hausanschluss: | +49 3334 27784-11                   |
| Fax:           | +49 3334 66-2710                    |

T13

## **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG**

### **Antrag der Firma Tesla Manufacturing Brandenburg SE vom 15.03.2023 auf wesentliche Änderung einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen nach § 16 Abs. 1 BImSchG am STO 15537 Grünheide (Mark)**

Hier: 1. Teilgenehmigung für die Änderungen an bestehenden Produktionsgebäuden und Produktionsanlagen

Sehr geehrte Frau Weser,

mit Schreiben vom 2. Mai 2023 übersandten Sie die überarbeiteten Antragsunterlagen zum o.g. Verfahren mit der Bitte um Vollständigkeitsprüfung. Sie baten insbesondere zu prüfen, ob die im UVP-Bericht enthaltene Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit hinsichtlich der Methodik und Bewertung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der nächstgelegenen Schutzgebiete als ausreichend angesehen werden kann.

Es ist festzustellen, dass die Unterlagen Fragen offenlassen und eine abschließende naturschutzrechtliche Prüfung des Antrags derzeit nicht möglich ist. Da mögliche Auswirkungen des Vorhabens über Stoffeinträge ausgelöst werden könnten, übersende ich meine Stellungnahme parallel dem Referat T14 mit der Bitte um Prüfung. Nach einer Bestätigung durch T14 möchte ich Sie bitten, die Vorhabenträgerin kurzfristig zu einem Gespräch einzuladen. Hierzu schlage ich den **26.05.2023 um 09:30 Uhr** per BBB vor, den Link würden wir nochmal gesondert versenden.

Es gibt Gesprächsbedarf zu Natura 2000 (dazu 1.), gesetzlichem Biotopschutz (dazu 2.) und nationalem Gebietsschutz (dazu 3.).

## 1. Natura 2000

Es ist unklar, welche Anlagenteile die Antragstellerin ihrer habitatschutzrechtlichen Untersuchung zugrunde gelegt hat. Maßgeblich für den habitatschutzrechtlichen Prüfungsgegenstand ist das immissionsschutzrechtlich zur Genehmigung gestellte Vorhaben. Gegenstand des vorliegenden Teilgenehmigungsantrags sind Änderungen an bestehenden Produktionsgebäuden und Produktionsanlagen, die Errichtung weiterer Nebenanlagen sowie die Erweiterung von Produktionsgebäuden ohne Errichtung von Produktionsanlagen. Der geplante Ausbau stellt eine wesentliche Änderung der bereits genehmigten Anlage dar, die nach § 16 BImSchG änderungsgenehmigungspflichtig ist. Das Projekt als Prüfungsgegenstand der VP des gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Änderungsvorhabens sind damit alle Änderungen sowie ihre Auswirkungen auf die Bestandsanlage.

So unterscheiden sich etwa die Ausbreitungsberechnungen für Stoffeinträge. Insbesondere für die Deposition von Stickstoff ist zu klären, welche Berechnung der habitatschutzrechtlichen Beurteilung zugrunde liegt; die Karten N[Wald] Teslaerweiterung Nord in Anhang 4 UVP-Bericht (Gesamtdokumentenseite 242) und die Karte N[Wald] Gigafactory Berlin-Brandenburg Anhang 11 zur Luftschadstoffprognose (Gesamtdokumentenseite 638) weisen signifikant unterschiedliche Depositionswerte aus. Dabei ist die Auswahl der BUP nicht ohne weiteres nachvollziehbar, insbesondere liegen keine Werte für das FFH-Gebiet „Spree“ vor. Stickstoffdepositionen sind bei den Beurteilungspunkten (BUP) nicht ersichtlich, sondern nur bei Analysepunkten (ANP) angegeben (S. 52-65 Immissionsprognose zu Luftschadstoffen und Geruch).

### a. FFH-Gebiet „Löcknitztal“

Ausweislich der Karten reicht die 0,3 kg Isoplethe bis weit in das Gebiet hinein (Anhang 4 UVP-Bericht, Gesamtdokumentenseite 242; Anhang 11 zur Luftschadstoffprognose, Gesamtdokumentenseite 638). Eine Untersuchung einzelner LRT-Flächen ist allerdings nicht ersichtlich (S. 188 UVP-Bericht).

Bei der Ermittlung der Belastungsgrenzen für LRT dürften modellierte CL den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen und nur im Ausnahmefall auf empirische CL zurückgegriffen werden (vgl. LfU 2019, Stickstoffleitfaden sowie Erlass MLUK 2020 zur Beurteilung von Stickstoffeinträgen); dies gilt insbesondere, wenn die Vorbelastung sehr hoch und im Bereich möglicher CL liegt; hier sind mit 14 kg der untere Spannenwert der empirischen CL für Auwälder (10 kg) bereits überschritten und für Pfeifengraswiesen (15 kg) fast erreicht; damit können bereits geringe Einträge unzulässig sein

Die im UVP-Bericht enthaltene Summationsbetrachtung scheint lediglich das Tesla-Werk einzubeziehen, externe Anlagen werden nicht aufgeführt (S.189). Es ist nicht ersichtlich, wie die Suche nach anderen Projekten erfolgt ist (S. 194). Eine solche Betrachtung des Werkes dürfte aber bereits dem Grunde nach fehlgehen, da Prüfungsgegenstand die Gesamtanlage (soweit die Änderung reicht) ist und die Bestandsanlage nicht erst im Wege der Summation berücksichtigt wird.

**b. FFH-Gebiet „Spree“**

Ausweislich der Karte Anhang 4 reicht die 0,3 kg Isoplethe bis weit in das Gebiet und die 1 kg Isoplethe bis an oder über die Grenze des FFH-Gebiets „Spree“. Damit wäre der Abschneidewert überschritten und ein VP auch für dieses Gebiet erforderlich. Eine entsprechende Befassung mit diesem Gebiet ist nicht ersichtlich.

**2. Gesetzlicher Biotopschutz**

Der Untersuchungsraum für die Prüfung von Stoffeinträgen in gesetzlich geschützte Biotope ist nicht ersichtlich. Es ist nicht nachvollziehbar, ob alle gesetzlich geschützten Biotope im Wirkungsbereich des Vorhabens erfasst wurden. Der UVP-Bericht führt zwar vier gesetzlich geschützte Biotope auf (S. 67 UVP-Bericht), eine Prüfung auf die Wirkungen von Stoffeinträgen ist indes nicht erkennbar.

So bemisst sich etwa der Untersuchungsraum für Stickstoffeinträge in gesetzlich geschützte Biotope anhand der 0,3 kg Isoplethe (Erlass MLUK 2020 zur Beurteilung von Stickstoffeinträgen), die ausweislich der Karte N[Wald] Gigafactory Berlin-Brandenburg in Anhang 11 zur Luftschadstoffprognose (Gesamtdokumentenseite 638) deutlich mehr Biotope erfassen dürfte, als die vier im UVP-Bericht aufgeführten.

**3. Naturschutzgebiet (NSG)**

Der UVP-Bericht stellt zutreffend fest, dass sich in etwa 1 km Entfernung das NSG „Löcknitztal“ befindet (S. 69 UVP-Bericht). Eine Prüfung, ob das Vorhaben den Schutzzwecken des NSG widerspricht, ist hingegen nicht ersichtlich; zu prüfen sind hier insbesondere stoffliche Einwirkungen.

Rufen Sie mich gerne an, wenn Sie Fragen in der Angelegenheit haben.

Mit freundlichen Grüßen

Leonard Stenner